

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologischen nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: Xtrackers Zurich ESG Allocation Equities UCITS ETF
Unternehmenskennung (LEI-Code): 254900K4DN3QBZCSNE95

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

<input checked="" type="radio"/> <input checked="" type="radio"/> <input type="radio"/> Ja	<input checked="" type="radio"/> <input type="radio"/> <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____%	<input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen.
<input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	<input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
<input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	<input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____%	<input checked="" type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____%	<input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Das Finanzprodukt bewirbt ökologische und soziale Merkmale und erfüllt die Voraussetzungen für ein Finanzprodukt, das Artikel 8(1) SFDR unterliegt, indem es den Referenzindex (wie nachstehend definiert) abbildet, der ökologische und/oder soziale Erwägungen einbezieht. Das Finanzprodukt hält ein Portfolio börsengehandelter Aktienfonds („**Im Referenzindex enthaltene ETFs**“), das alle oder eine wesentliche Anzahl der im Referenzindex enthaltenen Wertpapiere umfasst. Der Referenzindex soll die Wertentwicklung eines diversifizierten Portfolios von Im Referenzindex enthaltenen ETFs abbilden, die bestimmte Mindeststandards in Bezug auf die Kriterien Umwelt, Soziales und Unternehmensführung („**ESG**“) erfüllen.

Anlageuniversum

Um in das anfängliche Anlageuniversum (das „**Anfängliche Anlageuniversum**“) für den Referenzindex aufgenommen zu werden, müssen ETFs bestimmte vom Index-Administrator festgelegte Anforderungen erfüllen:

- Einstufung als Aktien-OGAW-ETF;
- Offenlegungen gemäß Artikel 8 oder 9 der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („**SFDR**“);
- Erfüllen oder Übertreffen der festgelegten Mindestkriterien für das verwaltete Vermögen (*Assets under Management*, „**AuM**“);
- Erreichen oder Übertreffen der festgelegten Mindestanzahl an Portfoliopositionen; und
- Ausgabe durch bestimmte ETF-Anbieter oder ihre Nachfolger.

Auswahl des Research-Universums und Gewichtung der Wertpapiere

Datenanbieter

Nach Anwendung der Vorgaben für das Anfängliche Anlageuniversum nutzt der Referenzindex Daten der Zürich Beteiligungs-Aktiengesellschaft (Deutschland) (der „**Datenanbieter**“) für die Auswahl der ETFs, die als Bestandteile in den Referenzindex aufgenommen werden sollen. Der Datenanbieter bzw. seine Konzerngesellschaften sind Teil der Zurich Insurance Group und verfügen über Erfahrung und Fachwissen in den Bereichen ETF-Auswahl und Nachhaltigkeitsdaten.

Auswahl des Research-Universums

ETFs aus dem Anfänglichen Anlageuniversum müssen die folgenden Kriterien erfüllen, um in das Research-Universum des Datenanbieters aufgenommen zu werden (das „**Research-Universum**“):

- *Risiko-Rendite-Bewertungsscore*: Unternehmen müssen einen Risiko-Rendite-Bewertungsscore über einem bestimmten Schwellenwert aufweisen.

Der Risiko-Rendite-Bewertungsscore ist ein Score von 0 bis 10, der einem ETF zugewiesen und von einer Research-Gruppe des Datenanbieters bestimmt wird. Die Research-Gruppe setzt sich aus Mitarbeitern der Portfoliomanagement-, Markt- und ESG-Teams sowie den Leitern der Abteilungen Unit Linked Strategy, New Propositions & Investment Solutions sowie Platform & Sustainability des Datenanbieters zusammen.

Die Bestimmung des Risiko-Rendite-Bewertungsscores basiert auf den folgenden Merkmalen:

- relative Attraktivität des regionalen Exposure innerhalb des Research-Universums aus Sicht eines Euro-Anlegers;
- AuM von ETFs mit ähnlichem regionalem Exposure im Anfänglichen Anlageuniversum;
- Ausrichtung der Nachhaltigkeitsstrategie an den Nachhaltigkeitsstandards des Datenanbieters. Diese Standards werden auf der Website des Datenanbieters veröffentlicht und sind im Nachhaltigkeitsbericht des Datenanbieters aufgeführt.

ESG-Standards: ETFs, die nicht den Nachhaltigkeitsstandards des Datenanbieters entsprechen, werden aus dem Research-Universum ausgeschlossen. Die Nachhaltigkeitsstandards des Datenanbieters schließen ETFs aus, die:

- die Mindestanforderungen an das ESG-Fondsrating nicht erfüllen;
- bestimmte Offenlegungspflichten nicht erfüllen;
- über kein Rating verfügen oder für die keine Daten vorliegen;
- keine Kriterien anwenden, um Anlagen auszuschließen, die die Mindestanforderungen an das ESG-Rating nicht erfüllen;
- keine Kriterien zum Ausschluss von Anlagen anwenden, die eine Beteiligung an umstrittenen Waffen oder Atomwaffen aufweisen;

- keine Kriterien zum Ausschluss von Anlagen anwenden, die die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen nicht einhalten;
- keine Kriterien zum Ausschluss von Unternehmen mit schwerwiegenden ESG-Kontroversen anwenden; und
- keine Kriterien zum Ausschluss von Anlagen anwenden, die gegen bestimmte Schwellenwerte bei umstrittenen Aktivitäten verstoßen, darunter unter anderem konventionelle Waffen, Schusswaffen für die zivile Nutzung, Tabak, Erwachsenenunterhaltung, Aktivitäten in Verbindung mit Glücksspiel, Atomkraftenerzeugung, unkonventionelles Öl und Gas, Beteiligung an Aktivitäten im Zusammenhang mit Kohle, Rohöl, Gas und Stromerzeugung aus fossilen Brennstoffen.

Diese Ausschlüsse umfassen die Anforderungen gemäß Artikel 12(1) Buchstaben (a) bis (g) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission („**PAB-Ausschlüsse**“).

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

- **Engagement des Fonds in Worst-in-Class-Emittenten:** Der prozentuale Anteil des Marktwerts des Portfolios des Finanzprodukts, der in Fonds und/oder in Unternehmen innerhalb dieser Fonds mit einem Rating von „CCC“ engagiert ist, wie von MSCI bestimmt.
- **Beteiligung des Fonds an umstrittenen Waffen:** Der prozentuale Anteil des Marktwerts des Portfolios des Finanzprodukts, der in Fonds und/oder in Unternehmen innerhalb dieser Fonds engagiert ist, die Verbindungen zu Streumunition, Landminen, biologischen/chemischen Waffen, Waffen mit angereichertem Uran, blendenden Laserwaffen, Brandwaffen und/oder Splitterwaffen haben, wie von MSCI bestimmt.
- **Engagement des Fonds in fossilen Brennstoffen:** Der prozentuale Anteil des Marktwerts des Portfolios des Finanzprodukts, der in Fonds und/oder in Unternehmen innerhalb dieser Fonds engagiert ist, die gemäß MSCI an fossilen Brennstoffen beteiligt sind. Dazu gehören Unternehmen, die Umsätze aus der Förderung von Kraftwerkskohle, unkonventionellem und konventionellem Öl und Gas, der Öltraffinerie sowie Umsätze aus der Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle, flüssigen Brennstoffen oder Erdgas erzielen.

Welche sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

n. z. – Da das Finanzprodukt nicht beabsichtigt, nachhaltige Investitionen zu tätigen, wird nicht erwartet, dass das Finanzprodukt in nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten investiert wird, die zur Erreichung eines ökologischen und/oder sozialen Ziels gemäß Artikel 2 (17) der SFDR beitragen. Nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten beziehen sich auf den Anteil der wirtschaftlichen Tätigkeiten eines Emittenten, der zur Erreichung eines Umweltziels und/oder eines sozialen Ziels beiträgt; vorausgesetzt, dass diese Investitionen keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigen und die Emittenten Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

n. z. – Da das Finanzprodukt nicht beabsichtigt, nachhaltige Investitionen zu tätigen, wird nicht erwartet, dass das Finanzprodukt in nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten investiert wird, die zur Erreichung eines ökologischen und/oder sozialen Ziels gemäß Artikel 2 (17) der SFDR beitragen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

n. z. – Da das Finanzprodukt nicht beabsichtigt, nachhaltige Investitionen zu tätigen, wurden Indikatoren für negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Bestimmung nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten, die zur Erreichung eines ökologischen und/oder sozialen Ziels gemäß Artikel 2 (17) der SFDR beitragen, nicht berücksichtigt.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

n. z. – Da das Finanzprodukt nicht beabsichtigt, nachhaltige Investitionen zu tätigen, wird nicht erwartet, dass das Finanzprodukt in nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten investiert wird, die zur Erreichung eines ökologischen und/oder sozialen Ziels gemäß Artikel 2 (17) der SFDR beitragen.

Dennoch besteht das Anlageziel des Finanzprodukts darin, die Wertentwicklung des Referenzindex vor Gebühren und Aufwendungen abzubilden. Der Referenzindex schließt Fonds aus, die keine Kriterien zum Ausschluss von Wertpapieren anwenden, die gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen, sind hiervon ausgeschlossen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Ja, das Finanzprodukt berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I des Entwurfs der Delegierten Verordnung der Kommission zur Ergänzung der SFDR (C(2022) 1931 endgültige Fassung):

- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);
- Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10); und
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14).

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Anlageziel des Finanzprodukts besteht darin, die Wertentwicklung des „Referenzindex“, des Solactive Zurich ESG Allocation Equities Index, abzubilden, der die Wertentwicklung eines diversifizierten Portfolios börsengehandelter Fonds widerspiegeln soll, die bestimmte Mindeststandards in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung („**ESG**“) erfüllen.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Das Anlageziel des Finanzprodukts besteht darin, die Wertentwicklung des Referenzindex vor Gebühren und Aufwendungen abzubilden. Der Referenzindex soll die Wertentwicklung eines diversifizierten Portfolios börsengehandelter Aktienfonds („**Im Referenzindex enthaltene ETFs**“) abbilden, die bestimmte Mindeststandards in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung („**ESG**“) erfüllen.

Anlageuniversum

Um in das anfängliche Anlageuniversum (das „**Anfängliche Anlageuniversum**“) für den Referenzindex aufgenommen zu werden, müssen ETFs bestimmte vom Index-Administrator festgelegte Anforderungen erfüllen:

- Einstufung als Aktien-OGAW-ETF;
- Offenlegungen gemäß Artikel 8 oder 9 der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („**SFDR**“);
- Erfüllen oder Übertreffen der festgelegten Mindestkriterien für das verwaltete Vermögen (*Assets under Management*, „**AuM**“);
- Erreichen oder Übertreffen der festgelegten Mindestanzahl an Portfoliopositionen; oder
- Ausgabe durch bestimmte ETF-Anbieter oder ihre Nachfolger.

Auswahl des Research-Universums und Gewichtung der Wertpapiere

Datenanbieter

Nach Anwendung der Vorgaben für das Anfängliche Anlageuniversum nutzt der Referenzindex Daten der Zürich Beteiligungs-Aktiengesellschaft (Deutschland) (der „Datenanbieter“) für die Auswahl der ETFs, die als Bestandteile in den Referenzindex aufgenommen werden sollen. Der Datenanbieter bzw. seine Konzerngesellschaften sind Teil der Zurich Insurance Group und verfügen über Erfahrung und Fachwissen in den Bereichen ETF-Auswahl und Nachhaltigkeitsdaten.

Auswahl des Research-Universums

ETFs aus dem Anfänglichen Anlageuniversum müssen die folgenden Kriterien erfüllen, um in das Research-Universum des Datenanbieters aufgenommen zu werden (das „**Research-Universum**“):

- *Risiko-Rendite-Bewertungsscore*: Unternehmen müssen einen Risiko-Rendite-Bewertungsscore über einem bestimmten Schwellenwert aufweisen.

Der Risiko-Rendite-Bewertungsscore ist ein Score von 0 bis 10, der einem ETF zugewiesen und von einer Research-Gruppe des Datenanbieters bestimmt wird. Die Research-Gruppe setzt sich aus Mitarbeitern der Portfoliomanagement-, Markt- und ESG-Teams sowie den Leitern der Abteilungen Unit Linked Strategy, New Propositions & Investment Solutions sowie Platform & Sustainability des Datenanbieters zusammen.

Die Bestimmung des Risiko-Rendite-Bewertungsscores basiert auf den folgenden Merkmalen:

- relative Attraktivität des regionalen Exposure innerhalb des Research-Universums aus Sicht eines Euro-Anlegers;
- AuM von ETFs mit ähnlichem regionalem Exposure im Anfänglichen Anlageuniversum;
- Ausrichtung der Nachhaltigkeitsstrategie an den Nachhaltigkeitsstandards des Datenanbieters. Diese Standards werden auf der Website des Datenanbieters veröffentlicht und sind im Nachhaltigkeitsbericht des Datenanbieters aufgeführt.

ESG-Standards: ETFs, die nicht den Nachhaltigkeitsstandards des Datenanbieters entsprechen, werden aus dem Research-Universum ausgeschlossen. Die Nachhaltigkeitsstandards des Datenanbieters schließen ETFs aus, die:

- die Mindestanforderungen an das ESG-Fondsrating nicht erfüllen;
- bestimmte Offenlegungspflichten nicht erfüllen;
- über kein Rating verfügen oder für die keine Daten vorliegen;
- keine Kriterien anwenden, um Anlagen auszuschließen, die die Mindestanforderungen an das ESG-Rating nicht erfüllen;
- keine Kriterien zum Ausschluss von Anlagen anwenden, die eine Beteiligung an umstrittenen Waffen oder Atomwaffen aufweisen;
- keine Kriterien zum Ausschluss von Anlagen anwenden, die die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen nicht einhalten;
- keine Kriterien zum Ausschluss von Unternehmen mit schwerwiegenden ESG-Kontroversen anwenden; und
- keine Kriterien zum Ausschluss von Anlagen anwenden, die gegen bestimmte Schwellenwerte bei umstrittenen Aktivitäten verstoßen, darunter unter anderem konventionelle Waffen, Schusswaffen für die zivile Nutzung, Tabak, Erwachsenenunterhaltung, Aktivitäten in Verbindung mit Glücksspiel, Atomkraftenerzeugung, unkonventionelles Öl und Gas, Beteiligung an Aktivitäten im Zusammenhang mit Kohle, Rohöl, Gas und Stromerzeugung aus fossilen Brennstoffen.

Diese Ausschlüsse umfassen die Anforderungen gemäß Artikel 12(1) Buchstaben (a) bis (g) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission („**PAB-Ausschlüsse**“).

Anleger sollten beachten, dass das Finanzprodukt und der Referenzindex zwar bestrebt sind, die Einhaltung dieser Kriterien zu jedem Anpassungs- oder Überprüfungsdatum sicherzustellen, dass jedoch zwischen diesen Überprüfungen oder Anpassungen Wertpapiere, die diese Kriterien nicht mehr erfüllen, (i) im Referenzindex enthalten bleiben können, bis sie bei der nachfolgenden Anpassung oder Überprüfung entfernt werden, oder (ii) im Portfolio des Finanzprodukts enthalten bleiben können, bis es möglich und praktikabel ist, diese Positionen zu veräußern.

Weitere Informationen finden Sie auf der folgenden Website des Referenzindex:

<https://www.solactive.com/indices/?index=DE000SL0Q937>

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Das Finanzprodukt verfolgt keinen Mindestsatz für die Reduzierung des Umfangs der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Das Anlageziel des Finanzprodukts besteht darin, die Wertentwicklung des Referenzindex vor Gebühren und Aufwendungen abzubilden. Der Referenzindex schließt Fonds und/oder Unternehmen innerhalb dieser Fonds aus, die sehr schwerwiegende ESG-Kontroversen (einschließlich Kontroversen in Bezug auf die Unternehmensführung) aufweisen und deren ESG-Fondsrating und ESG-Qualitätsbewertung (die unter anderem bewertet, wie gut Unternehmen Risiken und Chancen im Zusammenhang mit der Unternehmensführung handhaben) unter einem bestimmten, vom Datenanbieter festgelegten Schwellenwert liegen.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieses Finanzprodukt investiert mindestens 90 % seines Nettovermögens in Investitionen, die auf die geförderten ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale).

Bis zu 10 % der Investitionen sind nicht auf diese Merkmale ausgerichtet (#2 Andere Investitionen).

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie #1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.

- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische/soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivative Finanzinstrumente („DFI“) können für ein effizientes Portfoliomanagement eingesetzt werden. Es ist nicht beabsichtigt, Finanzderivate zur Erreichung des Ziels des Finanzprodukts einzusetzen, sondern vielmehr als ergänzende Anlagen, um beispielsweise Barbestände bis zur Neugewichtung oder Investition in Bestandteile des Referenzindex zu investieren. Alle Engagements, die durch den Einsatz von Finanzderivaten zu diesen zusätzlichen Zwecken eingegangen werden, müssen mit dem Anlageziel des Finanzprodukts übereinstimmen und ESG-Standards entsprechen, die denen des Referenzindex im Wesentlichen ähnlich sind, oder sie fallen unter den angegebenen Prozentsatz der Anlagen, die nicht auf die geförderten ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#2 Andere Investitionen).



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Das Finanzprodukt bewirbt zwar ökologische Merkmale, aber es ist nicht beabsichtigt, dass seine zugrunde liegenden Anlagen die Kriterien der EU-Taxonomieverordnung für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Daher strebt das Finanzprodukt keine Anlagen an, die in den Anwendungsbereich der EU-Taxonomieverordnung fallen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonmiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

Ja:

In fossiles Gas

In Kernenergie

Nein

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonmiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonmiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

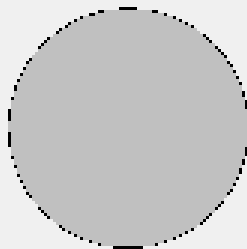
Mit Blick auf die EU-Taxonmiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energien oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

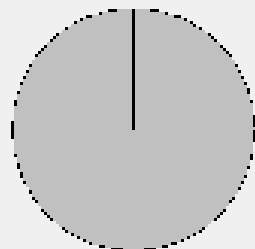
Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonmiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



<input type="checkbox"/> Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00 %
<input type="checkbox"/> Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00 %
<input type="checkbox"/> Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00 %
<input type="checkbox"/> Taxonomiekonform	0,00 %
<input type="checkbox"/> Nicht taxonomiekonform	100,00 %

2. Taxonomiekonformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



<input type="checkbox"/> Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00 %
<input type="checkbox"/> Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00 %
<input type="checkbox"/> Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00 %
<input type="checkbox"/> Taxonomiekonform	0,00 %
<input type="checkbox"/> Nicht taxonomiekonform	100,00 %

Diese Grafik gibt 100 % der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Das Finanzprodukt hat keinen Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten, da es sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen verpflichtet, die mit der EU-Taxonomie konform sind.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Das Finanzprodukt sieht keine Mindestallokation zu nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten vor, die zu einem Umweltziel beitragen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Das Finanzprodukt sieht keine Mindestallokation zu nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten vor, die zu einem sozialen Ziel beitragen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Das Finanzprodukt bewirbt überwiegend eine Vermögensallokation in Investitionen, die auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale).

Die unter „#2 Andere Investitionen“ aufgeführten Investitionen können zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements zusätzliche liquide Mittel umfassen, darunter besicherte und/oder unbesicherte Einlagen und/oder Anteile oder Aktien anderer OGAW oder anderer Organismen für gemeinsame Anlagen, die eine Geldmarkt- oder Barstrategie verfolgen, oder derivative Finanzinstrumente. Es kann auch Wertpapiere enthalten, die vor Kurzem vom jeweiligen ESG-Datenanbieter herabgestuft wurden, aber erst bei der nächsten Neugewichtung des Referenzindex aus diesem entfernt werden und daher erst zu diesem Zeitpunkt aus dem Portfolio entfernt werden können.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Ja. Das Finanzprodukt hat den Solactive Zurich ESG Allocation Equities Index als Referenzwert bestimmt.

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Der Referenzindex fördert ökologische und soziale Merkmale, indem er bei jeder Neugewichtung des Referenzindex nur Fonds einbezieht, die Angaben gemäß Artikel 8 oder 9 der Offenlegungsverordnung machen, und Fonds ausschließt, die die oben beschriebenen spezifischen ESG-Kriterien nicht erfüllen.

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Um das Investitionsziel zu erreichen, verfolgt das Finanzprodukt eine „Direkte Anlagepolitik“, d. h., das Finanzprodukt versucht, den Referenzindex nachzubilden, indem es alle oder eine wesentliche Anzahl der im Referenzindex enthaltenen ETFs kauft. Das Finanzprodukt kann von Zeit zu Zeit auch direkt in übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, andere Organismen für gemeinsame Anlagen oder sonstige zulässige Vermögenswerte investieren, die jedoch in der Regel den im Referenzindex enthaltenen Wertpapieren ähnlich sind.

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Der Referenzindex soll die Wertentwicklung eines diversifizierten Portfolios börsengehandelter Aktienfonds („**Im Referenzindex enthaltene ETFs**“) abbilden, die bestimmte Mindeststandards in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung („**ESG**“) erfüllen.

Anlageuniversum

Um in das anfängliche Anlageuniversum (das „**Anfängliche Anlageuniversum**“) für den Referenzindex aufgenommen zu werden, müssen ETFs bestimmte vom Index-Administrator festgelegte Anforderungen erfüllen:

- Einstufung als Aktien-OGAW-ETF;
- Offenlegungen gemäß Artikel 8 oder 9 der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („**SFDR**“);
- Erfüllen oder Übertreffen der festgelegten Mindestkriterien für das verwaltete Vermögen (*Assets under Management*, „**AuM**“);
- Erreichen oder Übertreffen der festgelegten Mindestanzahl an Portfoliopositionen; oder
- Ausgabe durch bestimmte ETF-Anbieter oder ihre Nachfolger.

Auswahl des Research-Universums und Gewichtung der Wertpapiere

Datenanbieter

Nach Anwendung der Vorgaben für das Anfängliche Anlageuniversum nutzt der Referenzindex Daten der Zürich Beteiligungs-Aktiengesellschaft (Deutschland) (der „Datenanbieter“) für die Auswahl der ETFs, die als Bestandteile in den Referenzindex aufgenommen werden sollen. Der Datenanbieter bzw. seine Konzerngesellschaften sind Teil der Zurich Insurance Group und verfügen über Erfahrung und Fachwissen in den Bereichen ETF-Auswahl und Nachhaltigkeitsdaten.

Auswahl des Research-Universums

ETFs aus dem Anfänglichen Anlageuniversum müssen die folgenden Kriterien erfüllen, um in das Research-Universum des Datenanbieters aufgenommen zu werden (das „**Research-Universum**“):

- *Risiko-Rendite-Bewertungsscore*: Unternehmen müssen einen Risiko-Rendite-Bewertungsscore über einem bestimmten Schwellenwert aufweisen.

Der Risiko-Rendite-Bewertungsscore ist ein Score von 0 bis 10, der einem ETF zugewiesen und von einer Research-Gruppe des Datenanbieters bestimmt wird. Die Research-Gruppe setzt sich aus Mitarbeitern der Portfoliomanagement-, Markt- und ESG-Teams sowie den Leitern der Abteilungen Unit Linked Strategy, New Propositions & Investment Solutions sowie Platform & Sustainability des Datenanbieters zusammen.

Die Bestimmung des Risiko-Rendite-Bewertungsscores basiert auf den folgenden Merkmalen:

- relative Attraktivität des regionalen Exposure innerhalb des Research-Universums aus Sicht eines Euro-Anlegers;
- AuM von ETFs mit ähnlichem regionalem Exposure im Anfänglichen Anlageuniversum;
- Ausrichtung der Nachhaltigkeitsstrategie an den Nachhaltigkeitsstandards des Datenanbieters. Diese Standards werden auf der Website des Datenanbieters veröffentlicht und sind im Nachhaltigkeitsbericht des Datenanbieters aufgeführt.

ESG-Standards: ETFs, die nicht den Nachhaltigkeitsstandards des Datenanbieters entsprechen, werden aus dem Research-Universum ausgeschlossen. Die Nachhaltigkeitsstandards des Datenanbieters schließen ETFs aus, die:

- die Mindestanforderungen an das ESG-Fondsrating nicht erfüllen;
- bestimmte Offenlegungspflichten nicht erfüllen;
- über kein Rating verfügen oder für die keine Daten vorliegen;
- keine Kriterien anwenden, um Anlagen auszuschließen, die die Mindestanforderungen an das ESG-Rating nicht erfüllen;
- keine Kriterien zum Ausschluss von Anlagen anwenden, die eine Beteiligung an umstrittenen Waffen oder Atomwaffen aufweisen;
- keine Kriterien zum Ausschluss von Anlagen anwenden, die die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen nicht einhalten;
- keine Kriterien zum Ausschluss von Unternehmen mit schwerwiegenden ESG-Kontroversen anwenden; und
- keine Kriterien zum Ausschluss von Anlagen anwenden, die gegen bestimmte Schwellenwerte

bei umstrittenen Aktivitäten verstoßen, darunter unter anderem konventionelle Waffen, Schusswaffen für die zivile Nutzung, Tabak, Erwachsenenunterhaltung, Aktivitäten in Verbindung mit Glücksspiel, Atomkraftenerzeugung, unkonventionelles Öl und Gas, Beteiligung an Aktivitäten im Zusammenhang mit Kohle, Rohöl, Gas und Stromerzeugung aus fossilen Brennstoffen.

Diese Ausschlüsse umfassen die Anforderungen gemäß Artikel 12(1) Buchstaben (a) bis (g) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission („**PAB-Ausschlüsse**“).

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Index eingesehen werden?

Weitere Informationen zum Referenzindex, zu seiner Zusammensetzung und Berechnung, den ESG-Kriterien, den Regeln für seine regelmäßige Überprüfung und der Neugewichtung sowie zur allgemeinen Methodologie des Referenzindex können auf der Webseite www.solactive.com abgerufen werden.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter www.xtrackers.com sowie auf der Website Ihres Landes.